

**Promotionsordnung
für die Sprach- und
Literaturwissenschaftliche Fakultät
der Universität Bayreuth
vom 25. Oktober 2001**

i. d. F. der Änderungssatzung vom 15. Juli 2004

Auf Grund des Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 83 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Bayreuth folgende Promotionsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät*

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Prüfungsberechtigung
- § 3 Prüfungsorgan
- § 4 Die Promotionskommission
- § 5 Die Prüfungsfächer
- § 6 Voraussetzungen für die Zulassung
- § 7 Promotionseignungsprüfung
- § 8 Antrag auf Zulassung zur Promotion
- § 9 Entscheidung über die Zulassung zur Promotion
- § 10 Dissertation
- § 11 Beurteilung der Dissertation
- § 12 Die mündliche Prüfung
- § 13 Das Rigorosum
- § 14 Die Disputation
- § 15 Bewertung der Promotionsleistungen, Gesamtprädikat
- § 16 Akteneinsicht
- § 17 Ungültigkeit
- § 18 Vervielfältigung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare
- § 19 Urkunde und Vollzug der Promotion
- § 20 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Bildungseinrichtung
- § 21 Ehrenpromotion
- § 22 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Anhang

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

§ 1 Doktorgrad

- (1) ¹Die Universität Bayreuth verleiht durch die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät nach Maßgabe dieser Promotionsordnung die akademischen Grade "Doktorin der Philosophie" und "Doktor der Philosophie". ²Die abgekürzte Form dieser Grade lautet "Dr. phil.". ³Der Doktorgrad kann auch zusammen mit einer ausländischen Universität/Fakultät (im folgenden mit „Bildungseinrichtung“ bezeichnet) auf Grund eines nach § 20 gemeinsam durchgeführten Promotionsverfahrens verliehen werden.
- (2) Die Promotion dient dem Nachweis einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung, die erheblich über die in der Diplom-, Magister-, Master- oder Staatsprüfung geforderten Leistungen hinausgehen muß.
- (3) Die Promotionsleistungen bestehen aus einer vom Bewerber selbständig verfaßten wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.
- (4) ¹Die Universität Bayreuth kann durch die in Absatz 1 genannte Fakultät gemäß § 21 die akademischen Grade "Doktorin der Philosophie ehrenhalber" und "Doktor der Philosophie ehrenhalber" verleihen. ²Die abgekürzte Form dieser Grade lautet "Dr. phil. h. c.".

§ 2 Prüfungsberechtigung

Prüfungsberechtigt sind sämtliche hauptberuflich an einer Universität tätigen Hochschullehrer sowie entpflichtete und pensionierte Professoren.

§ 3 Prüfungsorgan

Prüfungsorgan ist die Promotionskommission der Fakultät.

§ 4

Die Promotionskommission

- (1) Die Promotionskommission ist zuständig für die Durchführung des Promotionsverfahrens, soweit in dieser Promotionsordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) ¹Mitglieder der Promotionskommission sind der Dekan und sieben weitere prüfungsberechtigte Lehrpersonen nach § 2 Abs. 1 sowie vom Zeitpunkt ihrer Bestellung an die Gutachter und Prüfer, die nicht bereits Mitglieder der Promotionskommission sind. ²Die sieben Mitglieder der Promotionskommission werden vom Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Promotionskommission währt zwei Jahre. ⁴Vorsitzender der Promotionskommission ist der Dekan, er leitet die Sitzungen der Promotionskommission und führt die laufenden Geschäfte.
- (3) ¹Die Promotionskommission ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder eine Woche vor der Sitzung schriftlich geladen sind und die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. ²Sie beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Der Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung richtet sich nach Art. 50 Abs. 2 BayHSchG. ⁶Die Entscheidungen der Promotionskommission sind dem Bewerber vom Dekan schriftlich mitzuteilen; beschwerende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) ¹Für die Verleihung des Ehrendoktorgrades ist die erweiterte Promotionskommission zuständig. ²Diese besteht aus den hauptberuflich tätigen Hochschullehrern der Fakultät. ³Der Dekan kann zu den Sitzungen entpflichtete oder pensionierte Professoren der Fakultät als beratende Mitglieder zuziehen. ⁴Vorsitzender der erweiterten Promotionskommission ist der Dekan. ⁵Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 5

Die Prüfungsfächer

- (1) ¹Für die Prüfung zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie entscheidet sich der Bewerber für ein Hauptfach. ²Hauptfach ist das Fach, aus dessen Bereich der Bewerber das Thema der Dissertation wählt. ³Wenn als mündliche Prüfungsleistung das Rigorosum gewählt wird, benennt er zusätzlich zwei Nebenfächer.
- (2) Als Haupt- und Nebenfächer können alle Fächer gewählt werden, die in der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät durch einen Hochschullehrer vertreten und im Anhang aufgeführt sind.
- (3) Die Promotionskommission kann auf Antrag Nebenfächer aus anderen Fakultäten der Universität Bayreuth zulassen.
- (4) Die Promotionskommission kann ein an der Universität Bayreuth nicht vertretenes Fach als Nebenfach zulassen, wenn eine fachliche Beziehung zu einem der im Anhang genannten Fächer besteht.

§ 6

Voraussetzungen für die Zulassung

- (1) Für die Zulassung zum Promotionsverfahren muß der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:
 1. Er muß die Hochschulreife entsprechend der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils geltenden Fassung besitzen.
 2. Er muß ein fachbezogenes wissenschaftliches Studium von mindestens acht Semestern nachweisen und das Studium an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland durch eine Diplom-, Magister-, Master- oder Staatsprüfung mit mindestens der Note "gut" abgeschlossen haben.
 3. Soll die Promotion in einem Hauptfach erfolgen, das vom Hauptfach des abgeschlossenen Studiums verschieden ist, kann die Promotionskommission einen Bewerber ausnahmsweise zur Promotion zulassen,
 - a) wenn die Voraussetzungen der Nummern 1-2 und 5-6 erfüllt sind,

- b) wenn das zum Hauptfach gewählte Fach bisher als Nebenfach studiert worden ist und die erzielte Note in diesem Nebenfach durch eine Diplom-, Magister- oder Staatsprüfung mit mindestens der Note "gut" bescheinigt worden ist. Dabei gelten alle Fächer einer Facheinheit als ein "Fach" im Sinne dieser Ordnung.
4. Er muß eine Dissertation in drei Exemplaren vorlegen, die den in § 10 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 und Abs. 4 Satz 1 genannten Anforderungen entspricht.
 5. Er darf sich nicht durch sein Verhalten der Führung eines Doktorgrades als unwürdig erwiesen haben.
 6. Er darf nicht diese oder eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden haben.
- (2) Ausnahmsweise kann die Promotionskommission einen Bewerber, der die Gesamtnote gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 nicht nachweisen kann, zur Promotion zulassen,
- a) wenn das als Prüfungsfach vorgesehene Studienhauptfach mit mindestens "gut" abgeschlossen wurde und
 - b) wenn zwei prüfungsberechtigte Mitglieder der Fakultät schriftlich den Zulassungsantrag unterstützen, wobei sich einer bereit erklären muß, die vorgesehene Arbeit zu betreuen.
- (3) Die Voraussetzung gemäß Absatz 1 Nr. 2 gilt als erfüllt, wenn der Bewerber die Promotionseignungsprüfung gemäß § 7 bestanden hat.
- (4) ¹Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden von der Promotionskommission auf Antrag als Zulassungsvoraussetzung anerkannt, wenn sie einer in Absatz 1 Nr. 2 genannten Abschlußprüfung gleichwertig sind. ²Von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligte Äquivalenzvereinbarungen sind zu beachten. ³Soweit solche Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann die Promotionskommission eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz einholen. ⁴Der Bewerber kann den Antrag auf Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen bereits vor der Einreichung des Antrags auf Zulassung zum Promotionsverfahren stellen.

§ 7

Promotionseignungsprüfung

- (1) Die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung setzt voraus, daß der Bewerber
1. die Abschlußprüfung in einem einschlägigen Fachhochschulstudiengang mindestens mit der Gesamtnote "sehr gut" bestanden hat,
 2. für die Abschlußprüfung an der Fachhochschule eine Diplomarbeit angefertigt hat, die mit der Note "sehr gut" bewertet wurde,
 3. sich nicht bereits einer einschlägigen Promotionseignungsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule ohne Erfolg unterzogen hat.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung ist schriftlich beim Dekan einzureichen. ²Der Bewerber hat dem Antrag beizufügen
1. einen Lebenslauf mit den Unterlagen über seinen Werdegang,
 2. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 3. eine Erklärung darüber, in welchem Hauptfach und ggf. in welchen Nebenfächern er die Promotion anstrebt,
 4. eine Erklärung über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 3 genannten Zulassungsvoraussetzung,
 5. ein amtliches Führungszeugnis, wenn die Exmatrikulation mehr als drei Monate zurückliegt und der Bewerber nicht im Staatsdienst steht.
- (3) Die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung ist zu versagen, wenn der Bewerber
1. die in Absatz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt,
 2. sich auf Grund seines Verhaltens als zur Führung des Doktorgrades unwürdig erwiesen hat,
 3. sich bereits einer einschlägigen Promotionseignungsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule ohne Erfolg unterzogen hat,
 4. die in Absatz 2 Satz 2 genannten Unterlagen und Erklärungen nicht vollständig vorlegt.
- (4) ¹Der Dekan entscheidet über die Versagung der Zulassung zur Promotionsseignungsprüfung gemäß Absatz 3 Nr. 3 oder Nr. 4; die Versagung der Zulassung teilt er dem Bewerber schriftlich mit. ²Alle übrigen Entscheidungen im Rahmen der

Zulassung zur Promotionseignungsprüfung trifft die Promotionskommission. ³Der Dekan sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens.

- (5) ¹In der Promotionseignungsprüfung muß der Bewerber nachweisen, daß er fähig ist, in dem Fach bzw. in den Fächern, in denen er die Promotion anstrebt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. ²Ausgehend von dem erworbenen Fachhochschulabschluß werden die Kenntnisse des Bewerbers in den gemäß Absatz 2 Nr. 3 benannten Fächern geprüft. ³Der Dekan bestellt für jedes benannte Fach einen Prüfer und für die gesamte Prüfung einen Beisitzer. ⁴Der Themenbereich der Prüfung wird auf Grund eines Beratungsgespräches mit dem Bewerber durch die Prüfer festgelegt. ⁵Dem Bewerber kann dabei empfohlen werden, vor der Eignungsprüfung bestimmte Lehrveranstaltungen zu besuchen und Studienleistungen zu erbringen. ⁶Der Dekan setzt den Termin der Prüfung fest und lädt die Prüfer, den Beisitzer und den Bewerber schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche zu dem Termin; gleichzeitig teilt er dem Bewerber den Themenbereich der Prüfung mit. ⁷ § 13 Abs. 10 gilt entsprechend.
- (6) ¹Die Prüfung ist mündlich und dauert im Hauptfach etwa 60 Minuten, in den ggf. benannten Nebenfächern jeweils ca 30 Minuten. ²Der jeweilige Prüfer stellt fest, ob die Leistungen des Bewerbers in dem geprüften Fach den Anforderungen genügen. ³Genügen die Leistungen in einem geprüften Fach nicht den Anforderungen, so ist die Prüfung in diesem Fach nicht bestanden und gilt als mit „unzulänglich“ bewertet. ⁴Über die Prüfung wird ein Protokoll erstellt, das von dem Beisitzer und den Prüfern unterzeichnet wird.
- (7) ¹Die Prüfung kann in jedem Fach nur einmal wiederholt werden. ²Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung muß innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens der Prüfung eingereicht werden, sofern der Vorsitzende der Promotionskommission dem Bewerber nicht wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt.
- (8) Über die bestandene Promotionseignungsprüfung erhält der Bewerber eine vom Vorsitzenden der Promotionskommission unterschriebene Bescheinigung.

§ 8**Antrag auf Zulassung zur Promotion**

- (1) ¹ Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich beim Dekan der Fakultät zu stellen. ² Dem Antrag sind beizufügen:
1. der Nachweis über das Vorliegen der in § 6 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie gegebenenfalls die Bescheinigung über die bestandene Promotionseignungsprüfung,
 2. drei Exemplare der Dissertation,
 3. folgende eidesstattliche Versicherung: "Ich versichere hiermit an Eides Statt, daß ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.",
 4. eine Erklärung des Bewerbers darüber, daß er die Dissertation nicht bereits in einem anderen Verfahren zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat,
 5. ein Lebenslauf des Bewerbers, der insbesondere über den Bildungsgang Aufschluß gibt,
 6. ein amtliches Führungszeugnis, falls der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht und die Exmatrikulation mehr als drei Monate zurückliegt,
 7. eine Erklärung über die vom Bewerber gewünschten Prüfer und die im gegebenen Fall gewählten Prüfungsfächer,
 8. gegebenenfalls den Bescheid über die Zustimmung der Promotionskommission zur Abhaltung der mündlichen Prüfung in einer Fremdsprache.
- (2) ¹ Der Dekan prüft, ob der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren den in Absatz 1 genannten Anforderungen entspricht. ² Ist dies nicht der Fall und werden die Mängel nicht innerhalb einer vom Dekan gesetzten angemessenen Frist behoben, so weist der Dekan den Antrag als unzulässig zurück. ³ § 4 Abs. 3 Satz 6 gilt entsprechend.

§ 9

Entscheidung über die Zulassung zur Promotion

- (1) Entspricht der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren den in § 8 Abs. 1 genannten Anforderungen, so legt ihn der Dekan mit einer schriftlichen Stellungnahme darüber, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, der Promotionskommission vor.
- (2) ¹Die Promotionskommission entscheidet über den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren. ²Diese Entscheidung kann die Promotionskommission an den Dekan delegieren; in diesen Fällen gilt § 4 Abs. 3 Satz 6 entsprechend. ³Die Entscheidung soll innerhalb eines Monats nach dem Eingang des Antrags getroffen werden. ⁴Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in § 6 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (3) ¹Nimmt der Bewerber den Zulassungsantrag zurück, nachdem ihm eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation zugegangen ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat, so gilt das Promotionsverfahren als ohne Erfolg beendet. ²Darüber erteilt der Dekan dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ³Nimmt der Bewerber den Zulassungsantrag vor den in Satz 1 genannten Zeitpunkten zurück, so gilt die Dissertation als nicht eingereicht.

§ 10

Dissertation

- (1) ¹Die Dissertation muß eine selbständige wissenschaftliche Leistung darstellen und zur Lösung wissenschaftlicher Fragen beitragen. ²Sie soll noch nicht publiziert und darf nicht mit einer vorher abgefaßten Diplom-, Magister-, Master- oder Zulassungsarbeit identisch sein. ³Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen; in den neuphilologischen Fächern, in Fächern, die ausschließlich auf fremde Kulturen gerichtet sind, sowie in weiteren begründeten Einzelfällen kann die Promotionskommission auch eine Fremdsprache zulassen. ⁴Bei Abfassung der Dissertation in einer Fremdsprache ist eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

- (2) Die Dissertation wird in der Regel betreut; die Betreuung von Dissertationen können die Prüfungsberechtigten der jeweiligen Fakultät übernehmen.
- (3) ¹ Scheidet der Betreuer einer Dissertation aus der Fakultät aus, so kann er bis zu zwei Jahren nach seinem Ausscheiden die Betreuung fortführen und als Gutachter zur Beurteilung der Dissertation sowie als Prüfer für die Abnahme der mündlichen Prüfung bestellt werden, wenn er prüfungsberechtigt bleibt. ² Die Promotionskommission kann bei Vorliegen wichtiger Gründe die Frist gemäß Satz 1 um höchstens zwei Jahre verlängern.
- (4) ¹ Die Dissertation muß in maschinenschriftlicher Form und gebunden vorgelegt werden; sie muß paginiert und mit einem Inhalts- und einem Literaturverzeichnis versehen sein. ² Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsmittel sind vollständig anzugeben. ³ Zitate oder Paraphrasen aus der Literatur sind kenntlich zu machen.

§ 11

Beurteilung der Dissertation

- (1) ¹ Nach der Zulassung bestellt die Promotionskommission zur Beurteilung der Dissertation unverzüglich einen Erstgutachter und mindestens einen weiteren Gutachter. ² Als Gutachter können nur Prüfungsberechtigte bestellt werden. ³ Mindestens ein Gutachter muß das Fach vertreten oder vertreten haben, dem das Thema der Dissertation entnommen wurde. ⁴ Wenn die Dissertation durch einen Prüfungsberechtigten betreut wurde, soll dieser als Erstgutachter bestellt werden. ⁵ Der Erstgutachter muß Mitglied der Fakultät sein; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Jeder Gutachter gibt innerhalb einer Frist von zwei Monaten ein schriftliches Gutachten über die Dissertation ab und schlägt die Annahme der Dissertation oder ihre Ablehnung sowie eine Note nach § 15 Abs. 1 vor.
- (3) ¹ Anstelle der Ablehnung kann jeder Gutachter vorschlagen, die Dissertation dem Bewerber zur Umarbeitung zurückzugeben. ² Jeder Gutachter kann ferner vorschlagen, die Annahme der Dissertation mit der Auflage an den Bewerber zu verbinden, vor der Veröffentlichung Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen; diese müssen in dem Vorschlag hinreichend benannt werden.
- (4) Die Promotionskommission bestellt einen weiteren Gutachter, wenn die Vorschläge der Gutachter für die Bewertung der Dissertation um mehr als eine Note oder

hinsichtlich der Annahme oder Ablehnung der Dissertation voneinander abweichen oder wenn ein Gutachter die Bestellung eines weiteren Gutachters beantragt.

- (5) ¹Wenn alle Gutachten vorliegen, werden die Dissertation und die Gutachten den Prüfungsberechtigten der Fakultät zwei Wochen lang durch Auslage im Dekanat zugänglich gemacht. ²Der Dekan setzt die Prüfungsberechtigten von dem Beginn der Auslagefrist schriftlich in Kenntnis. ³Diese können innerhalb der Auslagefrist zu den Gutachten schriftlich Stellung nehmen oder selbst ein Gutachten zur Dissertation vorlegen.
- (6) ¹Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und etwaiger gemäß Absatz 5 Satz 3 abgegebener Stellungnahmen über die Bewertung der Dissertation. ²Wird die Dissertation mit der Note "befriedigend" oder einer besseren Note bewertet, so ist sie angenommen, wird sie mit der Note "unzulänglich" bewertet, so ist sie abgelehnt. ³In der Sitzung der Promotionskommission erhalten die Gutachter und die Prüfungsberechtigten, die gemäß Absatz 5 Satz 3 Stellung genommen oder selbst ein Gutachten vorgelegt haben, Gelegenheit, ihre Auffassung zu vertreten. ⁴Die Promotionskommission kann die Annahme der Dissertation mit der Auflage an den Bewerber verbinden, vor der Veröffentlichung Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, die hinreichend benannt werden müssen; in diesem Fall beauftragt sie einen Gutachter damit, die Erfüllung der Auflage zu überprüfen.
- (7) ¹Die Promotionskommission kann vor der Entscheidung über die Bewertung der Dissertation einen oder mehrere zusätzliche Gutachter bestellen. ²Das weitere Verfahren richtet sich in diesem Fall nach den Absätzen 2, 3, 5 und 6.
- (8) ¹Ist die Dissertation abgelehnt, so kann der Bewerber innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe der Ablehnung eine neue Dissertation vorlegen; auf Antrag des Bewerbers kann der Dekan diese Frist einmal um höchstens ein Jahr verlängern. ²Das weitere Verfahren richtet sich nach den Absätzen 1 bis 7. ³Wenn der Bewerber die neue Dissertation nicht fristgerecht vorlegt oder auch die neue Dissertation abgelehnt wird, ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet; § 9 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (9) ¹Die Promotionskommission kann dem Bewerber eine Dissertation, die abgelehnt werden mußte, zur Umarbeitung zurückgeben. ²Der Bewerber kann in diesem Fall anstelle der Umarbeitung auch eine neue Dissertation vorlegen. ³Er muß die

umgearbeitete oder die neue Dissertation innerhalb eines Jahres nach der Rückgabe der Dissertation vorlegen; auf Antrag des Bewerbers kann der Dekan diese Frist einmal um höchstens ein Jahr verlängern. ⁴Eine umgearbeitete Dissertation wird von den für die ursprüngliche Dissertation bestellten Gutachtern beurteilt, soweit diese noch zur Verfügung stehen; im übrigen gelten die Absätze 1 bis 7. ⁵Wenn der Bewerber die umgearbeitete oder die neue Dissertation nicht fristgerecht vorlegt oder auch die umgearbeitete oder die neue Dissertation abgelehnt wird, ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet; § 9 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12

Die mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung wird in den im Anhang aufgelisteten Fächern nach Wahl des Bewerbers entweder als Rigorosum oder als Disputation abgelegt.

§ 13

Das Rigorosum

- (1) ¹Das Rigorosum wird in Einzelprüfungen oder in einer Kollegialprüfung abgenommen. ²Es erstreckt sich auf das Hauptfach und die beiden Nebenfächer. ³Wurde die Dissertation im Rahmen eines interdisziplinären Promotionsprojekts erstellt, so kann in die Kollegialprüfung das interdisziplinäre Studienprogramm einbezogen werden; in diesen Fällen wird nicht zwischen Haupt- und Nebenfächern unterschieden. ⁴In welcher Form das Rigorosum abgenommen wird, entscheidet die Promotionskommission. ⁵Sie ist an den Vorschlag des Bewerbers nicht gebunden.
- (2) ¹Nach der Annahme der Dissertation bestellt die Promotionskommission als Prüfer für das Hauptfach und die Nebenfächer je einen Prüfungsberechtigten, der das jeweilige Prüfungsfach vertritt oder vertreten hat. ²In den in Abs. 1 Satz 3 genannten Fällen werden drei Professoren als Prüfer bestellt, die verschiedene Fächer vertreten müssen. ³Die Promotionskommission bestellt ferner für jede Prüfung einen sachkundigen Beisitzer.
- (3) ¹Der Dekan legt die Termine für die Einzelprüfungen beziehungsweise den Termin der Kollegialprüfung fest und lädt den Bewerber mindestens 14 Tage vor dem Termin zu

der jeweiligen Prüfung schriftlich ein. ² Einzelprüfungen sollen innerhalb von vier Wochen durchgeführt werden.

- (4) Die Einzelprüfungen dauern im Hauptfach etwa 60 Minuten und in den Nebenfächern jeweils etwa 30 Minuten, die Kollegialprüfung dauert etwa zwei Stunden.
- (5) ¹ Das Rigorosum wird in deutscher Sprache durchgeführt. ² In den neuphilologischen Fächern sowie in Fächern, die sich ausschließlich auf fremde Kulturen beziehen, kann es mit Zustimmung der Promotionskommission ganz oder teilweise in der entsprechenden Fremdsprache abgehalten werden. ³ Vom Bewerber angegebene Schwerpunkte sollen im Rigorosum in angemessener Weise berücksichtigt werden.
- (6) ¹ Jeder Prüfer bewertet die Leistungen des Bewerbers in dem von ihm geprüften Fach beziehungsweise in den in Absatz 1 Satz 3 genannten Fällen die Leistungen in der gesamten Kollegialprüfung mit einer Note gemäß § 15 Abs. 1. ² Das Rigorosum ist bestanden, wenn der Bewerber in allen Fächern mindestens die Note "befriedigend" erzielt hat beziehungsweise in den in Absatz 1 Satz 3 genannten Fällen von keinem Prüfer die Note "unzulänglich" vergeben wurde.
- (7) ¹ Über die Gegenstände und den Verlauf der jeweiligen Prüfung und die von den Prüfern vergebenen Noten fertigt der Beisitzer eine Niederschrift an. ² Diese ist vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen.
- (8) ¹ Wenn alle Niederschriften vorliegen und das Rigorosum bestanden ist, errechnet der Dekan die Gesamtnote des Rigorosums. ² Diese ergibt sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfern vergebenen Noten, wobei in den in Absatz 1 Satz 2 genannten Fällen die Note des Hauptfaches doppelt gewertet wird. ³ Bei der Errechnung der Gesamtnote werden ohne Rundung zwei Dezimalstellen berücksichtigt.
- (9) ¹ Ist das Rigorosum nicht bestanden, so erteilt der Dekan dem Bewerber hierüber einen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ² Der Bewerber kann das nicht bestandene Rigorosum einmal wiederholen. ³ In einzelnen Fächern bestandene Prüfungen werden dabei angerechnet. ⁴ Der Antrag auf Wiederholung muß innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens des Rigorosums beim Dekan gestellt werden; auf Antrag kann der Dekan diese Frist wegen besonderer, vom Bewerber nicht zu vertretender Gründe verlängern. ⁵ Wenn der Bewerber die Wiederholung des Rigorosums nicht fristgerecht beantragt oder das Rigorosum auch bei der Wiederholung nicht besteht, ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet; Satz 1 gilt entsprechend.

- (10) Das Promotionsverfahren gilt als ohne Erfolg beendet, wenn der Bewerber aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht zum Rigorosum erscheint oder nach Beginn des Rigorosums von diesem zurücktritt; § 9 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14 Die Disputation

- (1) ¹Die Disputation ist eine kollegiale Einzelprüfung. ²Sie soll zeigen, ob der Bewerber sein Fachgebiet und weitere davon berührte Fachgebiete vertieft beherrscht und für sein Fach wesentliche Methoden und Theorien angemessen anwenden kann.
- (2) ¹Der Vorsitzende der Promotionskommission bestimmt im Einvernehmen mit den Gutachtern den Termin für die Disputation und lädt dazu
- den Bewerber,
 - die Gutachter,
 - die Mitglieder der Promotionskommission,
 - die Hochschullehrer der Fakultät,
- schriftlich ein und gibt den Termin hochschulöffentlich bekannt. ²Der Bewerber ist mindestens 14 Tage vor Beginn der Disputation schriftlich zu laden.
- (3) ¹Der Vorsitzende der Promotionskommission leitet die Disputation und sorgt für ihren sachgemäßen Ablauf. ²Als Prüfer fungieren in der Regel die beiden Gutachter. ³Der Vorsitzende kann in begründeten Fällen einen Ersatzprüfer bestellen. ⁴Alle anderen anwesenden Hochschullehrer haben ein Fragerecht. ⁵Die Disputation dauert in der Regel zwei Stunden. ⁶Über ihren Verlauf ist ein Protokoll anzufertigen.
- (4) ¹In der Disputation wird die Dissertation öffentlich verteidigt. ²Der Bewerber eröffnet die Disputation mit einem Vortrag von höchstens 20 Minuten Dauer, in dem er die Ergebnisse seiner Dissertation vorstellt. ³Die Disputation erstreckt sich auf das Gebiet der Dissertation und darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Faches und angrenzender Gebiete anderer Fächer.
- (5) ¹Im Anschluß an die Disputation legen die beiden Prüfer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Promotionskommission unter Ausschluß der Öffentlichkeit die mündliche Note fest. ²Jeder Prüfer schlägt eine Note gemäß § 15 Abs. 1 vor. ³Die Disputation ist bestanden, wenn beide Prüfer mindestens die Note "befriedigend" vergeben haben. ⁴Weicht die Benotung der Prüfer voneinander ab, so soll versucht

werden, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Promotionskommission Einigkeit zu erzielen.⁵ Ist dies nicht möglich, so legt der Vorsitzende der Promotionskommission die Note fest.

§ 15

Bewertung der Promotionsleistungen, Gesamtprädikat

- (1) Die Dissertation und die in der mündlichen Prüfung geforderten Leistungen werden jeweils mit einer der folgenden Noten bewertet:
- | | | |
|----------------------|---|--------------------|
| mit Auszeichnung (0) | = | "summa cum laude", |
| sehr gut (1,0) | = | "magna cum laude", |
| gut (2,0) | = | "cum laude", |
| befriedigend (3,0) | = | "rite", |
- unzulänglich (4,0).
- (2) ¹ Das Gesamtprädikat der Promotion wird vom Dekan festgestellt; es ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Note der Dissertation und der Gesamtnote des Rigorosums bzw. der Note der Disputation, wobei die Note der Dissertation doppelt gewertet wird. ² Es werden ohne Rundung zwei Dezimalstellen berücksichtigt. ³ Dabei ergibt ein Durchschnitt von
- | | |
|---------------|---------------------------------|
| 0,00 bis 0,49 | das Prädikat "summa cum laude", |
| 0,50 bis 1,49 | das Prädikat "magna cum laude", |
| 1,50 bis 2,49 | das Prädikat "cum laude", |
| 2,50 bis 3,49 | das Prädikat "rite". |
- (3) ¹ Nach der Feststellung des Gesamtprädikats der Promotion händigt der Dekan dem Bewerber ein Prüfungszeugnis aus. ² Es enthält das Gesamtprädikat, die Note der Dissertation und die Gesamtnote des Rigorosums bzw. die Note der Disputation. ³ Das Prüfungszeugnis wird vom Dekan unter dem Datum des Tages der letzten Prüfungsleistung unterzeichnet; es berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

§ 16

Akteneinsicht

¹ Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Bewerber unter Beachtung des Art. 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) auf Antrag Einsicht in die

Prüfungsakte gewährt. ²Der Antrag ist binnen eines Monats nach Abschluß des Prüfungsverfahrens bei dem Dekan zu stellen. ³Art. 32 BayVwVfG gilt entsprechend. ⁴Der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17

Ungültigkeit

- (1) Hat der Bewerber bei einer Promotionsleistung getäuscht, so erklärt die Promotionskommission die Doktorprüfung für nicht bestanden; ist das Promotionsverfahren noch nicht abgeschlossen, so stellt sie dieses ein.
- (2) Wird die Täuschung erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beziehungsweise der Urkunde bekannt, so zieht die Promotionskommission diese ein.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren nicht erfüllt, ohne daß der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
- (4) ¹Im übrigen richten sich die Rücknahme der Zulassung zum Promotionsverfahren und die Entziehung des Doktorgrades nach den gesetzlichen Vorschriften. ²Zuständig für die Entscheidung ist die Promotionskommission.
- (5) In den Fällen der Absätze 1, 2 und 4 muß dem Betroffenen vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

§ 18

Vervielfältigung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

- (1) ¹Der Bewerber muß die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen. ²Vor der Vervielfältigung muß er dem Dekan ein Exemplar der Dissertation zur Erteilung der Vervielfältigungsgenehmigung vorlegen; gegebenenfalls muß er eine Bestätigung des gemäß § 11 Abs. 6 Satz 4 beauftragten Gutachters beifügen, daß die Auflage zur Änderung oder Ergänzung der Dissertation erfüllt ist.

- (2) Innerhalb von zwei Jahren nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses muß der Bewerber die folgenden Pflichtexemplare mit beigefügtem Lebenslauf unentgeltlich bei der Fakultät abliefern:
1. 80 Exemplare in Buch- oder Fotodruck oder
 2. drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches.
- (3) ¹Wenn die Dissertation ungekürzt in einer Zeitschrift veröffentlicht wird oder ein gewerblicher Verleger die Verbreitung der ungekürzten Dissertation über den Buchhandel übernimmt, kann der Bewerber anstelle der in Absatz 2 genannten Pflichtexemplare fünf Exemplare der Veröffentlichung mit beigefügtem Lebenslauf abliefern. ²In diesen Fällen muß eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen werden; ferner muß an geeigneter Stelle die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes deutlich ausgewiesen sein.
- (4) Mit der Ablieferung der Pflichtexemplare hat der Bewerber eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, daß die Pflichtexemplare inhaltlich mit der Fassung übereinstimmen, für die die Vervielfältigungsgenehmigung erteilt wurde.
- (5) Auf Antrag des Bewerbers kann die Promotionskommission genehmigen, daß die Dissertation in einer Fremdsprache veröffentlicht wird.
- (6) In den Fällen des Absatzes 2 muß der Bewerber der Universität das Recht übertragen, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.
- (7) Der Fachbereichsrat der zuständigen Fakultät kann die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare auf Antrag des Bewerbers verlängern.
- (8) Versäumt der Bewerber die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare, so erlöschen alle durch den erfolgreichen Abschluß des Prüfungsverfahrens erworbenen Rechte; § 9 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 19

Urkunde und Vollzug der Promotion

- (1) Sind die in § 18 genannten Voraussetzungen erfüllt, erhält der Bewerber eine Urkunde über die bestandene Doktorprüfung.

- (2) ¹Die Urkunde enthält den Titel und die Note der Dissertation sowie das Gesamtprädikat der Dissertation. ²Sie wird vom Dekan und vom Präsidenten der Universität Bayreuth unter dem Datum des Tages der letzten Prüfungsleistung unterzeichnet.
- (3) ¹Die Urkunde wird vom Dekan ausgehändigt. ²Mit der Aushändigung ist die Promotion vollzogen; dadurch erhält der Bewerber das Recht, den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) zu führen.
- (4) Der Dekan kann gestatten, daß der Bewerber den Doktorgrad befristet bereits vor der Aushändigung der Urkunde führt, wenn der Bewerber die in § 18 genannten Voraussetzungen erfüllt hat, die Aushändigung der Urkunde sich jedoch verzögert, oder wenn die Veröffentlichung der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare durch eine verbindliche Erklärung des Verlags ausreichend gesichert sind.

§ 20

Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Bildungseinrichtung

- (1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Bildungseinrichtung durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass
1. der Bewerber die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 6) an der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät erfüllt,
 2. die ausländische Bildungseinrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von ihr zu verleihende akademische Grad im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes anzuerkennen wäre,
 3. mit der ausländischen Bildungseinrichtung ein Vertrag über die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens geschlossen wird, dem der Fachbereichsrat zustimmen muss.
- (2) ¹Nach näherer Regelung des Vertrages nach Abs. 1 Nr. 3 kann die Federführung des Verfahrens bei der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth oder bei der ausländischen Bildungseinrichtung liegen. ²Der Vertrag muss Regelungen über die Zahl der einzureichenden Pflichtexemplare (§ 6) und die im Erfolgsfall abzuliefernden Pflichtexemplare (§ 18) enthalten. ³Der Bewerber erhält eine Kopie des Vertrages.

- (3) ¹Die Dissertation ist bei der federführenden Bildungseinrichtung einzureichen. ²§ 10 bleibt unberührt. ³Eine Dissertation, die bereits vor Abschluss eines Vertrages nach Abs. 1 Nr. 3 bei einer der beteiligten Bildungseinrichtungen eingereicht und angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht Gegenstand eines gemeinsamen Promotionsverfahrens sein.
- (4) ¹Die federführende Einrichtung bestellt Gutachter für die Dissertation. ²Mindestens ein Gutachter muss der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth angehören. ³Falls die Gutachten nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, sorgt die federführende Einrichtung für die Vorlage von Übersetzungen in eine dieser Sprachen. ⁴Nach Eingang der Gutachten werden diese sowie die Dissertation beiden beteiligten Bildungseinrichtungen vorgelegt. ⁵Jede der Bildungseinrichtungen entscheidet unabhängig über die Annahme der Arbeit und ihre Bewertung; § 11 Abs. 5 bis 7 bleiben unberührt. ⁶Lehnt eine der beiden Bildungseinrichtungen die Dissertation ab, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ⁷Wurde die Dissertation nur von der ausländischen Bildungseinrichtung abgelehnt, so wird das Verfahren an der Universität Bayreuth nach den allgemeinen Vorschriften dieser Promotionsordnung fortgesetzt.
- (5) ¹Wurde die Dissertation von beiden Einrichtungen angenommen, so findet an der federführenden Einrichtung die mündliche Prüfung statt. ²Eine gleichberechtigte Beteiligung beider Einrichtungen am Prüfungsausschuss ist sicherzustellen; dies kann durch paritätische Besetzung oder Gewichtung der Stimmen geschehen. ³Für das Votum der Vertreter der Universität Bayreuth gilt § 14 Abs. 5. ⁴Liegt die Federführung bei der Universität Bayreuth, so können abweichend von § 14 Abs. 2 zusätzlich die Hochschullehrer der ausländischen Bildungseinrichtung eingeladen werden. ⁵Lehnen die Vertreter einer der beiden Einrichtungen die Annahme der mündlichen Prüfungsleistung ab, so ist das gemeinsame Prüfungsverfahren beendet; Abs. 4 Satz 7 gilt entsprechend.
- (6) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Bildungseinrichtung wird abweichend von § 19 eine von beiden Einrichtungen unterzeichnete gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt, aus der sich ergibt, dass es sich um einen von beiden beteiligten Einrichtungen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt. ²Der Vertrag nach Abs. 1 Nr. 3 stellt sicher, dass in einer gegebenenfalls zusätzlich verliehenen ausländischen Urkunde ein Hinweis auf das gemeinsame Promotionsverfahren mit der Universität Bayreuth enthalten ist.

§ 21 Ehrenpromotion

- (1) ¹Für außerordentliche wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen kann die Fakultät den Ehrendoktorgrad verleihen. ²Das Ehrenpromotionsverfahren wird auf den begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Hochschullehrer der Fakultät eingeleitet. ³Der Antrag ist an den Dekan zu richten. ⁴Er beruft die erweiterte Promotionskommission ein.
- (2) ¹Die erweiterte Promotionskommission bestellt mindestens zwei Professoren zur Begutachtung der außerordentlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen, die die zu ehrende Persönlichkeit erbracht hat. ²Wenn die Gutachten vorliegen, legt sie diese zusammen mit dem Antrag und einer eigenen Stellungnahme dem Fachbereichsrat vor.
- (3) Der Fachbereichsrat beschließt unter Würdigung des Antrages, der Gutachten und der Stellungnahme der erweiterten Promotionskommission über die Verleihung des Ehrendoktorgrades.
- (4) ¹Präsident und Dekan vollziehen die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch Überreichung einer Urkunde an die geehrte Persönlichkeit. ²In der Urkunde ist die wissenschaftliche Leistung zu würdigen.

§ 22 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Zugleich tritt die Promotionsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät sowie für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth vom 1. Februar 1995 (KWMBI II S. 313) mit der sich aus Absatz 2 ergebenden Einschränkung außer Kraft.
- (2) Promotionsverfahren, zu denen Bewerber bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits zugelassen sind, werden nach den Bestimmungen der gemäß Absatz 1 außer Kraft getretenen Promotionsordnung zu Ende geführt.

ANHANG

Liste der Promotionsfächer

Afrikanistik

Fächergruppe Anglistik:

Englische Sprachwissenschaft

Englische Literaturwissenschaft

Arabistik

Fächergruppe Germanistische Fächer:

Germanistische Linguistik und Dialektologie

Neuere deutsche Literaturwissenschaft

Didaktik der deutschen Sprache und Literatur

Ältere deutsche Philologie

Deutsch als Fremdsprache (Interkulturelle Germanistik)

Islamwissenschaft

Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (Komparatistik)

Literaturen in afrikanischen Sprachen

Medienwissenschaft

Fächergruppe Romanistik:

Romanische Sprachwissenschaft

Romanische Literaturwissenschaft

Theaterwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung des Musiktheaters